

Förderungsrichtlinien

ZINSENZUSCHUSS 2 % - 4 Jahre (GR 4.10.2000)

Zinsenzuschuß: 2 % (alle Katastralgemeinden)

Laufzeit: 4 Jahre

Aufnahme des Darlehens bei einem Kreditinstitut

A) Gewährung eines Zinsenzuschusses bis zu einer Höhe von € 21.802,--

a) Erhöhung des Darlehensbetrages pro Kind um € 3.634,--

1. Ankauf eines Althauses (mind. 50 Jahre Bausubstanz)
2. Genehmigungs- bzw. anzeigepflichtiger Umbau eines alten Wohnhauses (Rechnungsbetrag mind. € 3.634,--)

Für einen Wohnhausneubau oder Errichtung einer Wohneinheit müssen 2 getrennte Ansuchen gestellt werden:

B1) Gewährung eines Zinsenzuschusses bis zu einer Höhe von € 14.535,--

a) Erhöhung des Darlehensbetrages pro Kind um € 3.634,--

1. Errichtung eines Ein- bzw. Zweifamilienwohnhauses bzw. Errichtung 1 Wohneinheit (Zubau und Aufstockung)

das Darlehen muß vorrangig für

- Grundkosten
- Anschließungsabgabe

verwendet werden.

Das Ansuchen kann erst nach Vorlage eines rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides gestellt werden.

B2) Gewährung eines Zinsenzuschusses bis zu einer Höhe von € 7.267,--

a) (kein Kinderzuschlag mehr)

das Darlehen muß vorrangig für

- Kanal- u. Wasseranschlußabgabe

verwendet werden.

Das 2. Ansuchen kann erst bei Abgabe der Fertigstellungsmeldung bzw. der Veränderungsanzeige gestellt werden.

Voraussetzung für die Gewährung des Zinsenzuschusses:

Aufrechterhaltung des ordentlichen Wohnsitzes (Hauptwohnsitz - Bundeswählerevidenz) der Antragsteller (Ehegatte, Ehegattin) und der haushaltszugehörigen Kinder - 5 Jahre im Bereich der Stadtgemeinde Laa/Thaya (GR 23.3.1988).

Zu beachten: Ein Zinsenzuschuss wird nur einmal pro Antragsteller (alle zum Antragsteller dazugehörigen Familienmitglieder) genehmigt.